

Satzung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg

Entwurf

Zur Erläuterung der nachfolgenden Synopse:

Die linke Spalte zeigt die derzeitige Fassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg.

Aus der mittleren Spalte ist der Entwurf der Satzung des künftigen Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg ersichtlich. Diese ergibt sich aus einer Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg. Durch die Verwendung des Änderungsmodus ist ersichtlich, an welchen Stellen und in welcher Weise die Satzung des künftigen Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg von der derzeitigen Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg abweicht.

Die rechte Spalte enthält Anmerkungen, die das Verständnis der jeweiligen Regelungsvorschläge erleichtern sollen.

Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg Fassung vom 31. Dezember 2022	Satzung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg Entwurf	Anmerkungen
Gliederung	Gliederung	
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz	§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz	
§ 2 Verbandsgebiet	§ 2 Verbandsgebiet	
§ 3 Trägerschaft und Haftung	§ 3 Trägerschaft und Haftung	
§ 4 Mitgliedschaft	§ 4 Mitgliedschaft	
II. Verfassung und Verwaltung	II. Verfassung und Verwaltung	
§ 5 Organe	§ 5 Organe	
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	
§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung	§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung	
§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes	§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes	
§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes	§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes	
§ 11 Sitzungen des Vorstandes	§ 11 Sitzungen des Vorstandes	
§ 12 Verbandsvorsitzender	§ 12 Verbandsvorsitzender	
§ 13 Vertretung des Verbandes	§ 13 Vertretung des Verbandes	
§ 14 Verbandskosten	§ 14 Verbandskosten	
§ 15 Überschüsse	§ 15 Überschüsse	
III Schlussbestimmungen	III Schlussbestimmungen	
§ 16 Satzungsänderungen	§ 16 Satzungsänderungen	
§ 17 Auflösung	§ 17 Auflösung	
§ 18 Staatsaufsicht	§ 18 Staatsaufsicht	
§ 19 Bekanntmachungen	§ 19 Bekanntmachungen	
§ 20 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005	§ 20 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005	
	<u>§ 20a Übergangsregelung für den Vorstand</u>	
	<u>§ 20b Übergangsregelung betr. Überschüsse der Ausgangsinstitute aus den Geschäftsjahren 2024 und 2025</u>	
	<u>§ 20c Übergangsregelung betr. Trägerschaft und Haftung</u>	
§ 21 Inkrafttreten der Satzung	§ 21 Inkrafttreten der Satzung	

Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg Fassung vom 31. Dezember 2022	Satzung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg Entwurfssatzung	Anmerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz</p> <p>(1) Die nachgenannten Gebietskörperschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landkreis Darmstadt-Dieburg 2. Stadt Babenhausen 3. Stadt Dieburg 4. Gemeinde Eppertshausen 5. Gemeinde Fischbachtal 6. Stadt Groß-Bieberau 7. Stadt Groß-Umstadt 8. Gemeinde Groß-Zimmern 9. Gemeinde Messel 10. Gemeinde Münster 11. Gemeinde Otzberg 12. Stadt Reinheim 13. Stadt Rodgau 14. Stadt Rödermark 15. Gemeinde Roßdorf 16. Gemeinde Schaaheim <p>bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein Siegel.</p> <p>(2) Der Verband führt den Namen „Sparkassenzweckverband Dieburg“. Er hat seinen Sitz in Groß-Umstadt.</p> <p>(3) Der Verband ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.</p>	<p>§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz</p> <p>(1) Die nachgenannten Gebietskörperschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landkreis Darmstadt-Dieburg 2. <u>Wissenschaftsstadt Darmstadt</u> 3. Stadt Rödermark 4. Stadt Groß-Umstadt 5. Stadt Babenhausen 6. Stadt Reinheim 7. Stadt Dieburg 8. Stadt Rodgau 9. Gemeinde Groß-Zimmern 10. Gemeinde Münster 11. Gemeinde Schaaheim 12. Gemeinde Otzberg 13. Gemeinde Eppertshausen 14. Stadt Groß-Bieberau 15. Gemeinde Roßdorf 16. Gemeinde Fischbachtal 17. Gemeinde Messel <p>bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein Siegel.</p> <p>(2) Der Verband führt den Namen „Sparkassenzweckverband <u>Darmstadt und</u> Dieburg“. Er hat seinen Sitz in Groß-Umstadt.</p> <p>(3) Der Verband ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.</p>	<p>Die Wissenschaftsstadt Darmstadt tritt als neues Mitglied bei; insgesamt erfolgt die Reihung der Gebietskörperschaften nunmehr nach der Anzahl der relevanten Einwohner. Bei einzelnen Zweckverbandsmitgliedern jenseits des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist nur der Teil des Stadt- bzw. Gemeindegebietes relevant, der bislang Teil des Verbandgebietes des bisherigen Sparkassenzweckverbandes Dieburg war.</p> <p>Während die Sparkasse ihren Sitz in Darmstadt haben soll, soll Groß-Umstadt Sitz des Sparkassenzweckverbandes bleiben.</p>

<p>§ 2 Verbandsgebiet</p> <p>Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der beteiligten Gebietskörperschaften, soweit sie in das Gebiet des früheren Landkreises Dieburg nach dem Stand vom 31.12.1976 fallen: Aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg das Gebiet des früheren Landkreises Dieburg, aus der Gemeinde Messel das Gebiet der früheren Grube Messel, aus der Stadt Rodgau das Gebiet der früheren Gemeinde Nieder-Roden, aus der Gemeinde Roßdorf das Gebiet der früheren Gemeinde Gundernhausen und im Übrigen die Gebiete der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 8, 10 bis 12, 14 und 16.</p>	<p>§ 2 Verbandsgebiet</p> <p>Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der beteiligten Gebietskörperschaften, soweit sie in das Gebiet des früheren Landkreises Dieburg nach dem Stand vom 31.12.1976 fallen: Aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg das Gebiet des früheren Landkreises Dieburg, aus der Gemeinde Messel das Gebiet der früheren Grube Messel, aus der Stadt Rodgau das Gebiet der früheren Gemeinde Nieder-Roden, aus der Gemeinde Roßdorf das Gebiet der früheren Gemeinde Gundernhausen und im Übrigen die Gebiete der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. <u>12 bis 78, 10 bis 132 und, 9154 bis und 176.</u></p>	<p>Das Verbandsgebiet ist eine räumliche Dimension. In räumlicher Hinsicht sind die Gebiete der Zweckverbandsmitglieder gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2, 4 bis 13, 16 und 17 Teilgebiete des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Entsprechend umfasst das Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg auch das Gebiet dieser Zweckverbandsmitglieder und ihre gesonderte Nennung ist entbehrlich bzw. ihr Gebiet wird mit der Nennung neben dem Gebiet des Landkreises doppelt erfasst (was aber unschädlich ist). Der Landkreis muss aufgeführt werden, um den westlichen Kreisteil zu erfassen. Eine alternative Formulierung könnte lauten: „Das Verbandsgebiet umfasst aus der Stadt Rodgau das Gebiet der früheren Gemeinde Nieder-Roden sowie die Gebiete der Wissenschaftsstadt Darmstadt, der Stadt Rödermark und des Landkreises Darmstadt-Dieburg.“</p>
<p>§ 3 Trägerschaft und Haftung</p> <p>(1) Der Verband ist der Träger der Sparkasse Dieburg - Zweckverbandssparkasse – Sitz Groß-Umstadt. Die Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen. Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.</p> <p>(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.</p>	<p>§ 3 Trägerschaft und Haftung</p> <p>(1) Der Verband ist der Träger der Sparkasse <u>Darmstadt und Dieburg</u> –Zweckverbandssparkasse– mit Sitz <u>in Darmstadt</u> Groß-Umstadt. Die Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen. Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.</p> <p>(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.</p>	<p>Der Namenszusatz „Zweckverbandssparkasse“ soll entfallen. Dies lässt unberührt, dass es sich weiterhin um eine Zweckverbandssparkasse handelt. Zur Vereinfachung soll die Sparkasse in der Satzung durchgängig als solche adressiert werden (bislang: Zweckverbandssparkasse).</p>

<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Dem Verband können auf Antrag weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten. Der Beitritt wird mit dem Beginn des auf die Genehmigung der Satzungsänderung (§ 1 Abs. 1) folgenden Kalenderjahres wirksam.</p> <p>(2) Ein Mitglied kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse Dieburg und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen sein Ausscheiden aus dem Verband beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beendigung des laufenden Kalenderjahres schriftlich unter Beifügung von Stellungnahmen der Zweckverbandssparkasse und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen gestellt werden. Wird dem Antrag durch die Verbandsversammlung stattgegeben, so endet die Mitgliedschaft zum Schluss des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann ungeachtet der Voraussetzungen nach Abs. 2 seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.</p> <p>(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, hat es keinen Anspruch auf Ausschüttung von Vermögensanteilen des Zweckverbandes und der Sparkasse.</p> <p>(5) Der Beitritt eines neuen Mitgliedes (Abs. 1), das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 2) und die Kündigung aus wichtigem Grunde (Abs. 3) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Dem Verband können auf Antrag weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten. Der Beitritt wird mit dem Beginn des auf die Genehmigung der Satzungsänderung (§ 1 Abs. 1) folgenden Kalenderjahres wirksam.</p> <p>(2) Ein Mitglied kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse <u>Darmstadt und</u> Dieburg und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen sein Ausscheiden aus dem Verband beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beendigung des laufenden Kalenderjahres schriftlich unter Beifügung von Stellungnahmen der <u>Zweckverbandss</u>parkasse und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen gestellt werden. Wird dem Antrag durch die Verbandsversammlung stattgegeben, so endet die Mitgliedschaft zum Schluss des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann ungeachtet der Voraussetzungen nach Abs. 2 seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.</p> <p>(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, hat es keinen Anspruch auf Ausschüttung von Vermögensanteilen des Zweckverbandes und der Sparkasse.</p> <p>(5) Der Beitritt eines neuen Mitgliedes (Abs. 1), das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 2) und die Kündigung aus wichtigem Grunde (Abs. 3) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>	<p>Regelung soll vor dem Hintergrund des vorgesehenen Starttermins für den erweiterten Zweckverband (1. Juli 2025) nicht fortgeführt werden.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

II. Verfassung und Verwaltung	II. Verfassung und Verwaltung	
<p>§ 5 Organe</p> <p>Die Organe des Verbandes sind: 1. die Verbandsversammlung, 2. der Verbandsvorstand.</p>	<p>§ 5 Organe</p> <p>Die Organe des Verbandes sind: 1. die Verbandsversammlung, 2. der Verbandsvorstand.</p>	
<p>§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus drei Vertretern des Landkreises, je 1 Vertreter der weiteren Verbandsmitglieder, soweit diese nicht mehr als 10.000 Einwohner haben, im Übrigen aus je zwei Vertretern. Für die Einwohnerzahl ist das Verbandsgebiet gemäß § 2 maßgebend. Die Vertreter der Mitglieder nach § 1 Abs.1 Nr. 9,13 und 15 sollen ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben</p> <p>Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p> <p>(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt. Für den Vertreter wählt die Vertretungskörperschaft einen Stellvertreter; Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder</p>	<p>§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus <u>je sechsdrei</u> Vertretern des Landkreises <u>und der Wissenschaftsstadt Darmstadt</u>, je 1 Vertreter der weiteren Verbandsmitglieder, soweit diese nicht mehr als 10.000 Einwohner haben, im Übrigen aus je zwei Vertretern. Für die Einwohnerzahl ist das Verbandsgebiet gemäß § 2 maßgebend. Die Vertreter des Mitglieders nach § 1 Abs.1 Nr. 8,14,13 und 15 sollen ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben</p> <p>Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p> <p>(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt. Für den Vertreter wählt die Vertretungskörperschaft einen Stellvertreter; Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder</p>	<p>Die Anzahl der Vertreter der einzelnen Mitglieder in der Verbandsversammlung ist frei gestaltbar. Das Stimmgewicht, das den Vertretern eines Mitglieds in der Verbandsversammlung zukommt, hängt nicht von deren Anzahl, sondern von dem in § 8 Abs. 4 definierten Stimmgewicht ab (kein Kopfstimmrecht).</p> <p>Diese besondere Vorgabe bezieht sich künftig nur noch auf die Stadt Rodgau, da sie künftig die einzige Kommune ist, deren Gebiet nicht vollständig im Verbandsgebiet liegt.</p>

<p>vermitteln, sind als Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nicht wählbar; entsprechendes gilt für den Stellvertreter.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.</p> <p>(5) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.</p>	<p>vermitteln, sind als Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nicht wählbar; entsprechendes gilt für den Stellvertreter.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.</p> <p>(5) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.</p>	
<p>§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung</p> <p>Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegen ihr folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters, 2. die Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, 3. die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Stellvertreter, 4. die Abberufung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes, 5. die Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Zweckverbandssparkasse nach § 5b Abs. 1 Satz 1 HSpG und § 31 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Zweckverbandssparkasse nach Anhörung der zur Wahl stehenden Personen, 6. der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, 	<p>§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung</p> <p>Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegen ihr folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters, 2. die Wahl des <u>zweiten</u> stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, 3. die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Stellvertreter, 4. die Abberufung des <u>zweiten</u> stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes, 5. die Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der <u>Zweckverbandss</u>parkasse nach § 5b Abs. 1 Satz 1 HSpG und § 31 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der <u>Zweckverbandss</u>parkasse nach Anhörung der zur Wahl stehenden Personen, 6. der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, 	<p>Künftig soll neben dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg auch der Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt dem Verbandsvorstand als geborenes Mitglied angehören. Sie sollen sich im Vorsitz abwechseln. Es wird vorgeschlagen, in Fortführung der im Sparkassenzweckverband Dieburg bestehenden Regelung neben dem geborenen (ersten) stv. Vorsitzenden einen zweiten gewählten stv. Verbandsvorsitzenden vorzusehen, der aus dem Kreis der Mitglieder der Magistrate der weiteren Zweckverbandmitglieder zu wählen ist, vgl. § 9 Abs. 2.</p>

<p>7. die Festsetzung der den Vertretern in der Verbandsversammlung und den Mitgliedern des Vorstandes zu zahlenden Sitzungsgelder,</p> <p>8. der Erlass und die Änderung der Satzung der Zweckverbandssparkasse (§ 10 HSpG),</p> <p>9. die Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandssparkasse nach § 15 dieser Satzung,</p> <p>10. die Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder nach § 20 Abs. 4 und 5,</p> <p>11. die Vereinigung oder Auflösung der Zweckverbandssparkasse,</p> <p>12. die Änderung der Verbandssatzung,</p> <p>13. die Auflösung des Zweckverbandes.</p>	<p>7. die Festsetzung der den Vertretern in der Verbandsversammlung und den Mitgliedern des Vorstandes zu zahlenden Sitzungsgelder,</p> <p>8. der Erlass und die Änderung der Satzung der Zweckverbandssparkasse (§ 10 HSpG),</p> <p>9. die Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandssparkasse nach § 15 dieser Satzung,</p> <p>10. die Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder nach § 20 Abs. 4 und 5,</p> <p>11. die Vereinigung oder Auflösung der Zweckverbandssparkasse,</p> <p>12. die Änderung der Verbandssatzung,</p> <p>13. die Auflösung des Zweckverbandes.</p>	
<p>§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Vorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.</p> <p>(2) Den Sitzungsort und den Zeitpunkt bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Der Vorstand soll vorher gehört werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor Sitzung zugeht.</p> <p>(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen</p>	<p>§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Vorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.</p> <p>(2) Den Sitzungsort und den Zeitpunkt bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Der Vorstand soll vorher gehört werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor Sitzung zugeht.</p> <p>(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen</p>	

Stimmen und mehr als die Hälfte der Zahl der Verbandsmitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung kann binnen vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Vertretenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 2-16 haben je 1 Stimme bei einer Einwohnerzahl bis 10.000 und je 2 Stimmen, soweit die Einwohnerzahl mehr als 10.000 beträgt. Für die Einwohnerzahl ist das Verbandsgebiet gemäß § 2 maßgebend. Der Landkreis hat eine Stimme mehr als die genannten Verbandsmitglieder.

Stimmen und mehr als die Hälfte der Zahl der Verbandsmitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung kann binnen vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Vertretenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) ¹Die Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. ~~32 und 4-176~~ haben je 1 Stimme bei einer Einwohnerzahl bis 10.000 und je 2 Stimmen, soweit die Einwohnerzahl mehr als 10.000 beträgt. ²Für die Einwohnerzahl sind die Einwohnerzahlen, die das Hessische Statistische Landesamt zuletzt veröffentlicht hat, und ist das Verbandsgebiet gemäß § 2 maßgebend, im Hinblick auf die Gemeinde Messel beschränkt auf das Gebiet der früheren Gemeinde Roßdorf beschränkt auf das Gebiet der früheren Gemeinde Gundernhausen. ³Der Landkreis hat zum einen eine Stimme mehr als die genannten Verbandsmitglieder.

⁴Zusätzlich hat der Landkreis diejenige Anzahl an Stimmen, die 40 v.H. derjenigen Zahl entsprechen, die sich ergibt, wenn die sich gemäß den Sätzen 1 bis 3 ergebende Stimmzahl zunächst durch 33,9 geteilt, sodann mit 66,1 multipliziert und schließlich kaufmännisch auf die nächste ganze Zahl gerundet wird. ⁵Die sich so für den Landkreis ergebende Anzahl weiterer Stimmen wird kaufmännisch auf die nächste ganze Zahl gerundet.

⁶Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat diejenige Anzahl an Stimmen, die sich ergibt, wenn die sich gemäß den Sätzen 1 bis 3 ergebende Stimmzahl

Bezugsgröße ergänzt; Maßstab bereits in § 20 Abs. 3 am Ende verwandt.

Ergänzung erforderlich, da die Gemeinden Messel und Roßdorf zukünftig vollständig im Verbandsgebiet liegen, bezogen auf die Stimmrechte aber der Istzustand bzgl. Sparkassenzweckverband Dieburg konserviert werden soll.

Umsetzung der neuen Stimmverteilung. Die Anpassung erfolgt dergestalt, dass aus den sich für die bisherige Gruppe „Träger Ausgangssparkasse Dieburg“ untereinander für die Stimmzahl ergebenden Werten die entsprechenden Zahlen für die Gruppe „Träger Ausgangssparkasse Darmstadt“ mit der Maßgabe abgeleitet werden, dass sich das Verhältnis 33,9 : 66,1 einstellt. Untereinander wird dann noch die Relation 60 v.H. Wissenschaftsstadt Darmstadt und 40 v.H. Landkreis Darmstadt-Dieburg hergestellt. Bzgl. der Stimmrechte erfolgt eine Rundung auf ganze Zahlen.

<p>(5) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Abweichungen von der Sparkassenmustersatzung und Beschlüsse nach § 7 Ziff. 6, 11, 12 und 13 bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen.</p> <p>(6) Geheimabstimmung ist unzulässig. Gewählt wird schriftlich und geheim. Wahlen können durch Zurufe oder Handaufheben erfolgen, wenn keiner der anwesenden Vertreter widerspricht.</p> <p>(7) Kein Vertreter darf bei Angelegenheiten beratend oder abstimmend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum 3. oder Verschwägerten bis zum 2. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung.</p> <p>(8) Der Vorstand und die Mitglieder der Organe der Zweckverbandssparkasse nehmen an</p>	<p><u>zunächst durch 33,9 geteilt, sodann mit 66,1 multipliziert und schließlich kaufmännisch auf die nächste ganze Zahl gerundet wird, soweit diese Stimmen nicht gemäß den Sätzen 4 und 5 auf den Landkreis entfallen.</u></p> <p><u>(4a) Sofern ein Verbandsmitglied über mehrere Stimmen verfügt, können diese nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch einen Stimmführer, der widerruflich für die jeweilige Wahlperiode bestimmt wird.</u></p> <p>(5) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Abweichungen von der Sparkassenmustersatzung und Beschlüsse nach § 7 Ziff. 6, 11, 12 und 13 bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen <u>und zusätzlich der Stimmen der Mehrheit der Verbandsmitglieder.</u></p> <p>(6) Geheimabstimmung ist unzulässig. Gewählt wird schriftlich und geheim. Wahlen können durch Zurufe oder Handaufheben erfolgen, wenn keiner der anwesenden Vertreter widerspricht.</p> <p>(7) Kein Vertreter darf bei Angelegenheiten beratend oder abstimmend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum 3. oder Verschwägerten bis zum 2. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung.</p> <p>(8) Der Vorstand und die Mitglieder der Organe der ZweckverbandssSparkasse nehmen</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden. Der Vorstand ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen und Rechenschaft zu legen.</p> <p>(9) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen.</p> <p>(10) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem Vorstand einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.</p>	<p>an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden. Der Vorstand ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen und Rechenschaft zu legen.</p> <p>(9) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen.</p> <p>(10) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem Vorstand einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.</p>	
<p>§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf Mitgliedern. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder den Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden, fünf Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist aus dem Kreis der Mitglieder der Verwaltungsorgane der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 16 zu wählen. Die fünf weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der zu den Vertretungskörper-</p>	<p>§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dessen <u>ersten und zweiten</u> Stellvertreter und <u>zehn</u> Mitgliedern. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder den <u>zweiten</u> Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden, <u>zehn</u> Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der <u>zweite</u> Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist aus dem Kreis der Mitglieder der Verwaltungsorgane der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. <u>32</u> bis <u>17</u> zu wählen. Die <u>zehn</u> weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der zu den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder</p>	<p>Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes ist frei gestaltbar.</p> <p>Modifizierte Fortführung die im Sparkassenzweckverband Dieburg bestehende Regelung, wonach der stv. Vorstandsvorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder der Magistrate der Mitgliedskommunen zu wählen ist. Die Anpassung besteht darin, dass sich die Regelung jetzt auf den zweiten Stellvertreter bezieht. Hintergrund ist, dass sich der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt als geborene Mitglieder des Vorstandes im Vorsitz abwechseln und derjenige von ihnen,</p>

<p>schaften der Verbandsmitglieder wählbaren Personen gewählt. Die Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Vertreter in der Versammlung sein.</p>	<p>wählbaren Personen gewählt. Die Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Vertreter in der Versammlung sein.</p>	<p>der den Vorsitz nicht innehat, in dieser Zeit jeweils der erste Stellvertreter ist.</p>
<p>§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes. Ihm obliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung, 2. die Vorschläge zur Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter nach § 8 Abs. 4 HSpG, 3. die Vertretung des Verbandes und die Führung des Schriftwechsels. 	<p>§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes. Ihm obliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung, 2. die Vorschläge zur Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter nach § 8 Abs. 4 HSpG, 3. die Vertretung des Verbandes und die Führung des Schriftwechsels. 	
<p>§ 11 Sitzungen des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf sowie dann ein, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.</p> <p>(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeht. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist das stellvertretende Mitglied unverzüglich einzuladen.</p>	<p>§ 11 Sitzungen des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf sowie dann ein, wenn mindestens sechs Mitglieder des Vorstandes die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.</p> <p>(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeht. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist das stellvertretende Mitglied unverzüglich einzuladen.</p>	<p>Folgeänderung</p>

<p>§ 12 Verbandsvorsitzender</p> <p>(1) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Er ist Ehrenbeamter des Verbandes.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht andere Vorstandsmitglieder mit der Ausführung beauftragt sind.</p>	<p>§ 12 Verbandsvorsitzender</p> <p>(1) Verbandsvorsitzender <u>sind, beginnend am 1. Juli 2025 mit dem Landrat, im Wechsel von zwei Jahren und sechs Monaten</u> ist der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg <u>und der Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Wer den Vorsitz nicht innehat, ist in dieser Zeit erster Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Sie sind Er Ehrenbeamter</u> des Verbandes.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht andere Vorstandsmitglieder mit der Ausführung beauftragt sind.</p>	<p>Angepasste Fortführung der bisherigen Regelung im Sparkassenzweckverband Dieburg. Der jeweilige Verbandsvorsitzende ist kraft dieses Amtes zugleich jeweils Verwaltungsratsvorsitzender der Sparkasse Darmstadt und Dieburg.</p>
<p>§ 13 Vertretung des Verbandes</p> <p>(1) Der Verband wird von dem Verbandsvorstand vertreten. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.</p> <p>(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind.</p>	<p>§ 13 Vertretung des Verbandes</p> <p>(1) Der Verband wird von dem Verbandsvorstand vertreten. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder <u>seinedessen</u> Stellvertreter abgegeben.</p> <p>(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder <u>einem</u> seiner Stellvertreter Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind.</p>	<p>Folgeänderung</p> <p>Folgeänderung</p>

<p>§ 14 Verbandskosten</p> <p>Die Verbandskosten trägt die Sparkasse Dieburg. Demgemäß wird auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die Aufstellung einer Ergebnis- und Finanzplanung sowie die Festlegung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes verzichtet.</p>	<p>§ 14 Verbandskosten</p> <p>Die Verbandskosten trägt die Sparkasse <u>Darmstadt und</u> Dieburg. Demgemäß wird auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die Aufstellung einer Ergebnis- und Finanzplanung sowie die Festlegung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes verzichtet.</p>	<p>Folgeänderung</p>
<p>§ 15 Überschüsse</p> <p>(1) An der Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandssparkasse, die diesen an den Sparkassenzweckverband abführt, nehmen diejenigen Verbandsmitglieder teil, die am Ende des Kalenderjahres, bei dessen Jahresabschluss der Überschuss festgestellt wird, Mitglied des Verbandes sind; § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Überschüsse sind von den Verbandsmitgliedern für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden.</p>	<p>§ 15 Überschüsse</p> <p>(1) An der Verteilung von Überschüssen der <u>Zweckverbandss</u> Sparkasse, die diesen an den Sparkassenzweckverband abführt, nehmen diejenigen Verbandsmitglieder teil, die am Ende des Kalenderjahres, bei dessen Jahresabschluss der Überschuss festgestellt wird, Mitglied des Verbandes sind; § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Überschüsse sind von den Verbandsmitgliedern für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden.</p>	<p>Folgeänderung</p> <p>In Abs. 1 letzter Halbsatz bezüglich der Verteilung von Überschüssen der Sparkasse auf § 20 Abs. 3 zu verweisen, der die Verteilung einer etwaigen Haftung betrifft, entspricht der bisherigen Satzungslage und bereitet in der praktischen Anwendung keine Probleme. Ein Bedarf dafür, die modifizierte Regelung aus § 20 Abs. 3 (s.u.) originär an dieser Stelle zu verlagern, besteht damit objektiv nicht.</p>
<p>III. Schlussbestimmungen</p>	<p>III. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 16 Satzungsänderungen</p> <p>Die Änderung der satzungsmäßigen Aufgaben bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 4 Abs. 5 und § 17 dieser Satzung bleiben unberührt. Änderungen treten, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.</p>	<p>§ 16 Satzungsänderungen</p> <p>Die Änderung der satzungsmäßigen Aufgaben bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 4 Abs. 5 und § 17 dieser Satzung bleiben unberührt. Änderungen treten, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.</p>	

<p>§ 17 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Etwaiges Vermögen des Verbandes wird auf die Verbandsmitglieder verteilt; § 20 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 17 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Etwaiges Vermögen des Verbandes wird auf die Verbandsmitglieder verteilt; § 20 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 gelten entsprechend.</p>	
<p>§ 18 Staatsaufsicht</p> <p>Der Verband untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG - vom 16.12.1969 (GVBl. 1969 I S. 307).</p>	<p>§ 18 Staatsaufsicht</p> <p>Der Verband untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG - vom 16.12.1969 (GVBl. 1969 I S. 307).</p>	
<p>§ 19 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen des Verbandes werden im Darmstädter Echo und in der Offenbach Post veröffentlicht.</p>	<p>§ 19 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen des Verbandes werden im Darmstädter Echo und in der Offenbach Post veröffentlicht.</p>	
<p>§ 20 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005</p> <p>(1) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden</p>	<p>§ 20 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005</p> <p>(1) Der <u>bzw. die</u> Träger der <u>Rechtsvorgänger</u>-Sparkassen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse <u>nach Maßgabe des Absatzes 1a</u>. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der <u>bzw. die</u> Träger wird/<u>werden</u> seinen/<u>ihren</u> Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er/<u>sie</u> bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat/<u>haben</u>, dass die</p>	<p>Absatz 1 betrifft aus heutiger Sicht ausschließlich in der Vergangenheit liegende Sachverhalte. Die Regelung muss fortgeführt werden, da es - wenn auch in abnehmendem Ausmaß - aus beiden Ausgangssparkassen herrührend noch Sachverhalte gibt, die der Gewährträgerhaftung unterfallen. Die vorgeschlagenen Anpassungen erscheinen geboten, um den beschriebenen Vergangenheitsbezug sachgerecht abzubilden.</p>

<p>können. Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.</p> <p>(2) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und gegenüber Beteiligten sind von der Haftung des Trägers nach Abs. 1 ausgeschlossen.</p> <p>(3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften untereinander der Landkreis in Höhe von 51 v.H., im Übrigen die weiteren Mitglieder untereinander im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen, bezogen auf die Gebiete, die zum Verbandsgebiet nach § 2 gehören. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen, die</p>	<p>Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.</p> <p><u>(1a) Für Verbindlichkeiten, die von der früheren Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt herrühren, haften deren seinerzeitige Träger als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haftet die Wissenschaftsstadt Darmstadt zu 60 vom Hundert und der Landkreis Darmstadt-Dieburg zu 40 vom Hundert. Für Verbindlichkeiten, die von der früheren Sparkasse Dieburg herrühren, haftet der heutige Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg. Im Innenverhältnis haftet die Wissenschaftsstadt Darmstadt insoweit nicht und die weiteren Mitglieder untereinander in dem Verhältnis, das sich aus der Satzung des Sparkassenzweckverbandes bezogen auf den 18. Juli 2005 ergibt.</u></p> <p>(2) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und gegenüber Beteiligten sind von der Haftung des Trägers nach Abs. 1 ausgeschlossen.</p> <p>(3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes <u>im Übrigen, d.h. jenseits der insoweit speziellen und vorrangigen Regelung in den Absätzen 1, 1a und 2, gilt Folgendes:</u></p> <p><u>Zunächst erfolgt eine Aufteilung in der Relation 66,1 % zu 33,9 % auf die Gruppen der Träger der früheren Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt</u></p>	<p>s.o. - die Ergänzung erscheint geboten, um die für bestimmte Alt-Konstellationen noch gegebene Gewährträgerhaftung herkunftsgerecht zuzuordnen.</p> <p>Entsprechende Verbindlichkeiten gibt es praktisch nicht. Die eigentliche Bedeutung der Regelung besteht im Hinblick auf die Verteilung von Ausschüttungen der Sparkasse, da § 15 Abs. 1 insoweit auf § 20 Abs. 3 verweist.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

das Hessische Statistische Landesamt vor der Inanspruchnahme des Verbandes zuletzt veröffentlicht hat.

(Wissenschaftsstadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg; zusammen 66,1 %; Gruppe 1) und die Gruppe der Verbandsmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt (zusammen 33,9 %, Gruppe 2).

Innerhalb der Gruppe 1 erfolgt eine Aufteilung in der Relation 60 % zu 40 % auf die Wissenschaftsstadt Darmstadt (60 %) und den Landkreis Darmstadt-Dieburg (40 %).

Innerhalb der Gruppe 2 erfolgt unter Ausschluss der Wissenschaftsstadt Darmstadt eine Aufteilung auf die Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1, wobei insoweit untereinander der Landkreis Darmstadt-Dieburg in Höhe von 51 v.H., im Übrigen die weiteren Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 17 untereinander im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen haften, bezogen auf die Gebiete, die zum Verbandsgebiet nach § 2 gehören; im Hinblick auf die Gemeinde Messel beschränkt auf das Gebiet der früheren Grube Messel und im Hinblick auf die Gemeinde Roßdorf beschränkt auf das Gebiet der früheren Gemeinde Gundernhausen. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen, die das Hessische Statistische Landesamt vor der Inanspruchnahme des Verbandes zuletzt veröffentlicht hat.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder können nach Abs. 3 insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für ihre Haftung in der Zeit vor ihrem Ausscheiden liegt. Inwieweit dies der Fall ist, wird auf Antrag eines Beteiligten durch ein Schiedsgericht entschieden. Für das Schiedsgericht stellt jede Partei einen Schiedsrichter, während der dritte Schiedsrichter, zugleich Vorsitzender, von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder können nach Abs. 3 insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für ihre Haftung in der Zeit vor ihrem Ausscheiden liegt. Inwieweit dies der Fall ist, wird auf Antrag eines Beteiligten durch ein Schiedsgericht entschieden. Für das Schiedsgericht stellt jede Partei einen Schiedsrichter, während der dritte Schiedsrichter, zugleich Vorsitzender, von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO.

Diese Ergänzung ist zusätzlich erforderlich, da die Gemeinden Messel und Roßdorf bislang nur mit Teilgebieten Mitglied des Sparkassenzweckverbandes Dieburg sind.

(5) Neu aufgenommene Mitglieder haften nach zweijähriger Mitgliedschaft nach Abs. 3 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeiten.	(5) Neu aufgenommene Mitglieder haften nach zweijähriger Mitgliedschaft nach Abs. 3 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeiten.	
	<p><u>§ 20a</u> <u>Übergangsregelung für den Vorstand</u></p> <p>(1) <u>Die gemäß der allgemeinen Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 bis zum 31. März 2026 laufende Wahlperiode des Vorstandes endet vorzeitig mit Ablauf des 30. Juni 2025.</u></p> <p>(2) <u>Für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis einschließlich 31. März 2026 wählt die Versammlung Mitglieder des Vorstandes im Übrigen nach den Maßgaben des § 9 Abs. 2.</u></p>	
	<p><u>§ 20b</u> <u>Übergangsregelung betr. Überschüsse der Ausgangsinstitute aus den Geschäftsjahren 2024 und 2025</u></p> <p><u>Für Abführungen aus den Jahresergebnissen der Geschäftsjahre 2024 und 2025 der Ausgangsinstitute gelten abweichend von § 15 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 folgende Bestimmungen:</u></p> <p><u>1. An Abführungen aus den Jahresergebnissen der Geschäftsjahre 2024 und 2025 der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt nehmen die Wissenschaftsstadt Darmstadt zu 60 v.H. und der Landkreis Darmstadt-Dieburg zu 40 v.H. teil.</u></p> <p><u>2. An Abführungen aus den Jahresergebnissen der Geschäftsjahre 2024 und 2025 der Sparkasse Dieburg nehmen diejenigen Mitglieder, die am 31. März 2025 Mitglied des Verbandes waren, nach Maßgabe der am 31. März 2025 geltenden Fassungen der §§ 15 Abs. 1 und 20 Abs. 3 dieser Satzung teil.</u></p>	<p>Für die Verteilung von Abführungen der beiden Ausgangsinstitute (Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt, Sparkasse Dieburg) aus den Geschäftsjahren 2024 und 2025 sollen noch die jeweiligen bisherigen Regelungen gelten. Entsprechend wird in Ziff. 1 bezüglich des Ausgangsinstitutes Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt die Verteilung in der Relation 60 v.H. (Wissenschaftsstadt Darmstadt) zu 40 v.H. (Landkreis-Dieburg) bestimmt. Hinsichtlich des Ausgangsinstitutes Sparkasse Dieburg wird mit Ziff. 2 durch die Bezugnahme auf die am 31. März 2025 geltende (alte) Fassung der Satzung erreicht, dass 51 v.H. dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und die verbleibenden 49 v.H. den weiteren Mitgliedern des Verbandes an diesem Tag (d.h. ohne die Wissenschaftsstadt Darmstadt) nach dem am 31. März 2025 noch geltenden bisherigen Verteilungsschlüssel zufließen.</p>

	<p><u>§ 20c</u> <u>Übergangsregelung betr. Trägerschaft und Haftung</u></p> <p><u>Bis zum Wirksamwerden der Vereinigung der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt mit der Sparkasse Dieburg gelten abweichend von § 3 folgende Bestimmungen:</u></p> <p><u>(1) Der Verband ist der Träger der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt mit Sitz in Darmstadt und der Sparkasse Dieburg mit Sitz in Groß-Umstadt. Die Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen. Der Träger unterstützt die Sparkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkassen gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, den Sparkassen Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.</u></p> <p><u>(2) Die Sparkassen haften für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkassen haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.</u></p>	
<p>§ 21 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.</p>	<p>§ 21 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung tritt am <u>1. Juli 2025</u>31. Dezember 2022 in Kraft.</p>	